

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
European Studies – Governance and Regulation  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 10. August 2015

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
*European Studies – Governance and Regulation*  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 10. August 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 i.V.m. 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abschnitt 1 Geltungsbereich .....                                                                             | 4  |
| § 1 Geltungsbereich .....                                                                                     | 4  |
| Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit .....                                                 | 4  |
| § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....                                                             | 4  |
| § 3 Akademischer Grad .....                                                                                   | 5  |
| § 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und<br>Unterrichts-/Prüfungssprache ..... | 5  |
| Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Gebühren und Anrechnung .....                                             | 6  |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....                                                                  | 6  |
| § 6 Studiengebühren .....                                                                                     | 7  |
| § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....                                                      | 8  |
| § 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen .....                                                             | 9  |
| Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer .....                                                                | 9  |
| § 9 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle .....                                                               | 9  |
| § 10 Prüfer und Beisitzer .....                                                                               | 10 |
| Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen .....                          | 11 |
| § 11 Umfang der Masterprüfung .....                                                                           | 11 |
| § 12 Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen .....                                                  | 11 |
| § 13 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....                                                           | 12 |
| § 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht .....                                                        | 13 |
| § 15 Nachteilsausgleich .....                                                                                 | 14 |
| § 16 Wiederholung von Prüfungen .....                                                                         | 14 |
| § 17 Klausurarbeiten .....                                                                                    | 14 |
| § 18 Mündliche Prüfungen .....                                                                                | 15 |
| § 19 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate .....                                                          | 15 |
| Abschnitt 6 Masterarbeit .....                                                                                | 16 |
| § 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit .....                                                       | 16 |
| § 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit .....                                                | 17 |
| Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften .....                                         | 18 |
| § 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge .....                                                          | 18 |
| § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß .....                                                                      | 19 |
| § 24 Schutzvorschriften .....                                                                                 | 19 |
| Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente .....                                                            | 20 |
| § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bilden der Noten und Bestehen der<br>Masterprüfung .....               | 20 |
| § 26 Zeugnis .....                                                                                            | 21 |
| § 27 Masterurkunde .....                                                                                      | 22 |
| § 28 Ergänzungsdokument ( <i>diploma supplement</i> ) .....                                                   | 22 |
| § 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten .....                                                                 | 22 |
| § 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades .....                                       | 22 |
| Abschnitt 9 Inkrafttreten .....                                                                               | 23 |
| § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....                                                                 | 23 |

Anlage 1: Modulplan

Anlage 2: Relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 4

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Abschnitt 1 Geltungsbereich

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studiengangsteilnehmer, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn einschreiben.

(2) Die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 41 vom 19. Dezember 2014), im Folgenden „Prüfungsordnung MES“, tritt mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft. Prüfungen gemäß Prüfungsordnung MES können letztmalig im Sommersemester 2016 bis zum 30. September 2016 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß Prüfungsordnung MES aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der Prüfungsordnung MES in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden in Anlehnung an § 7 angerechnet.

## Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kooperation mit dem Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) angeboten. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und orientiert sich an den Säulen „Governance“ und „Regulation“. Diese spiegeln die politik- und die rechtswissenschaftliche Bedeutung der europäischen Integrationsproblematik wider. Der Studiengang ist anwendungsbezogen ausgerichtet.

(2) Das Studium in diesem weiterbildenden Masterstudiengang soll den Studiengangsteilnehmern die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- an aktuellen praxisbezogenen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien sowie deren Übertragung auf das Berufsfeld gemäß Anlage 2 eine zentrale Bedeutung haben,
- die Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

(3) Die Studiengangsteilnehmer sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig in der Praxis anzuwenden.

(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studiengangsteilnehmer erstellt, der bei Bedarf unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten modifiziert werden kann.

(5) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Bereich des Regierens und der Regulierung in der Europäischen Union.

### **§ 3 Akademischer Grad**

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of European Studies“ im Studiengang *European Studies – Governance and Regulation*.

(2) Der akademische Grad „Master of European Studies“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 30 der gemäß § 4 Abs. 1 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 16 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (60 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten Arbeitszeitaufwand (*Workload*) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 44 LP. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 16 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im

Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3  
Zugangsvoraussetzungen, Gebühren und Anrechnung

**§ 5**  
**Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen besitzen und nachweisen:

- a. einen ersten im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss, der in einem Studiengang mit einem Umfang von mindestens 240 LP erworben wurde,
- b. einen ersten in der EU erworbenen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss, der in einem Studiengang mit einem Umfang von mindestens 240 LP erworben wurde,
- c. einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss, der in einem Studiengang mit einem Umfang von mindestens 240 LP erworben wurde, erworben an einer Hochschule außerhalb der EU nach Prüfung des Studienumfanges oder
- d. einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten einschlägigen Studienabschluss.

Darüber hinaus sind sehr gute Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) durch einen anerkannten Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS) oder eine äquivalente Unterlage nachzuweisen.

Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen, durch den sie weniger als 240 Leistungspunkte erworben haben, können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie durch entsprechenden Nachweis belegen, dass sie die fehlenden Kompetenzen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte anderweitig erworben haben. Möglich sind der Nachweis über einschlägige zusätzliche Leistungen in einem Studiengang an einer Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 und/oder der Nachweis einschlägiger außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

(2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 muss mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.

(3) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 Satz 2 geforderten Englischkenntnisse gilt von Muttersprachlern als erbracht. Der Nachweis über die notwendigen Englischkenntnisse gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Bewerber die Teilnahme an einem regulären Studium von mindestens zwei Semestern in einem englischsprachigen Studiengang nachweist oder ein Studium von mindestens zwei Semestern an einer Hochschule im englischsprachigen Raum absolviert hat, sofern das Studium überwiegend oder ausschließlich in englischer Sprache absolviert wurde.

(4) Alle Bewerber müssen bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche qualifizierten beruflichen Tätigkeiten als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang ist in schriftlicher Form und per E-Mail an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Die jährliche Teilnehmerzahl wird entsprechend den verfügbaren Ressourcen durch die Philosophische Fakultät festgelegt.

(7) Die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs *European Studies – Governance and Regulation* ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerber müssen sich verbindlich für den Masterstudiengang voranmelden. Die Studiengebühren gemäß § 6 sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als Weiterbildungsstudierender erfolgt

- wenn die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Bewerberzahl erreicht wird und
- im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Falls ein Teilnehmerjahrgang wegen mangelnder Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerber rechtzeitig vor Beginn informiert und bereits gezahlte Studiengebühren erstattet. Die Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf der Internetseite [www.zei.de](http://www.zei.de) des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung gemäß der „Ordnung zur Auswahl von Teilnehmern für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss und Entrichtung der festgelegten Semestergebühren erfolgt die Einschreibung als Weiterbildungsstudierender durch das Studentensekretariat.

(10) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist abzulehnen, wenn

- a. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b. die Nachweise unvollständig sind, oder
- c. ein entsprechendes Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Masterstudiengang aufweist, endgültig nicht bestanden wurde, oder
- d. die Zulassungsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, aber im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 8 kein Studienplatz vergeben werden konnte.

(11) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang oder zum weiterbildenden Studium ist dem Bewerber schriftlich und elektronisch mitzuteilen. Das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Studiengebühren**

Für die Teilnahme am Masterstudiengang sind Studiengebühren nach der Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird von der Philosophischen Fakultät gemäß § 62 Abs. 5 HG kostendeckend festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

## § 7

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist bis zur Hälfte der gemäß § 4 Abs. 1 für den gesamten Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte möglich.

(3) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche



kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden.

## **§ 8** **Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Zahl der Studiengangsteilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Philosophischen Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

### Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer

## **§ 9** **Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Die beiden Direktoren des ZEI gehören kraft ihrer Funktion dem Prüfungsausschuss als Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer der Universität Bonn an. Der jeweilige geschäftsführende Direktor des ZEI übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Ein weiteres Mitglied ist ein Hochschullehrer, der im Studiengang lehrt. Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Teilnehmer des Masterstudiengangs gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die aufgrund eines Lehrauftrags für das jeweilige Studienjahr im Masterstudiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus dem Kreis der Studiengangsteilnehmer wird eine Person gewählt, die als Weiterbildungsstudierender im weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* eingeschrieben ist. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Gegebenenfalls findet die Wahl auf Vorschlag des ZEI statt. Die Amtszeit der in den Prüfungsausschuss gewählten Lehrbeauftragten bzw. der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit für die Studiengangsteilnehmer ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das

eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richten die Fakultät und das ZEI eine Geschäftsstelle (Master-Büro ZEI) ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studiengangsteilnehmer nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der Studiengangsteilnehmer wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

## **§ 10**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn im weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer

mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

## Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

### **§ 11 Umfang der Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung in diesem Studiengang soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen,
2. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

### **§ 12 Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen**

(1) Der Studiengangsteilnehmer muss die Zulassung zur Masterprüfung beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 5 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;

2. ein Nachweis über die Einschreibung als Weiterbildungsstudierender im weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* an der Universität Bonn;
  3. eine Erklärung darüber, ob der Studiengangsteilnehmer in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist, und
  2. die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.
- (3) Kann der Studiengangsteilnehmer eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Masterprüfung bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden,
  - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c. der Studiengangsteilnehmer eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder
  - d. der Studiengangsteilnehmer sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

### **§ 13**

#### **Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Der Studiengangsteilnehmer muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege oder schriftlich anmelden. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studiengangsteilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Der Studiengangsteilnehmer kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.

(5) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

## **§ 14**

### **Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der in Anlage 1 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studiengangsteilnehmer an der Universität Bonn in diesen Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft.

Die Modulprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen und
- Hausarbeiten.

Die jeweilige Prüfungsform und die Zulassungsvoraussetzungen sind im Modulplan festgelegt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss muss in diesen Fällen zudem definieren, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30 % zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

### **§ 15 Nachteilsausgleich**

Macht ein Studiengangsteilnehmer durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 13 Abs. 5 entsprechend um.

### **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 13 Abs. 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt.

(2) Die zweimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### **§ 17 Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studiengangsteilnehmer nachweisen, dass sie in

begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten werden als handschriftliche Aufsichtsarbeiten durchgeführt.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

## **§ 18**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 14 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Studiengangsteilnehmer, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

## **§ 19**

### **Hausarbeiten, Präsentationen und Referate**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit beträgt mindestens sieben und höchstens zwölf DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt vier Wochen. Eine Abgabe vor Ende der Bearbeitungsfrist ist zulässig. Die Abgabe erfolgt in elektronischer Form (pdf.-Datei) beim Prüfer und beim Prüfungsausschuss.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas.

(3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens fünf und maximal zehn Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung von bis zu drei DIN-A4-Seiten ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 7.

## Abschnitt 6 Masterarbeit

### § 20

#### **Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des weiterbildenden Masterstudiengangs *European Studies – Governance and Regulation* selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Der Studiengangsteilnehmer muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss der Studiengangsteilnehmer angeben, zu welchem Thema er die Masterarbeit fertigen wird und bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Prüfungsarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden, der vom Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 für die Betreuung von Masterarbeiten bestellt wurde. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit im Einzelfall von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studiengangsteilnehmer mindestens 16 LP erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Studiengangsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Studiengangsteilnehmers sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studiengangsteilnehmer rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.



- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 40 und höchstens 60 DIN-A4-Seiten umfassen.
- (9) Für die Masterarbeit werden 16 LP vergeben, denen bis zu 480 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn dem Studiengangsteilnehmer mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des zweiten Semesters vergeben.

## **§ 21**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gedruckter Ausfertigung und in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 1 benannten Prüfer. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 1,5 beträgt. Beträgt die Differenz 1,5 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 5 und 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 16 LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas im Sinne von § 20 Abs. 6 ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

## Abschnitt 7

### Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

#### **§ 22**

#### **Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge**

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch oder schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

## **§ 23**

### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## **§ 24**

### **Schutzvorschriften**

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind

aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8  
Bewertung und Abschlussdokumente

**§ 25**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bilden der Noten und**  
**Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                     |                                                                                 |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 sehr gut          | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 2 gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Modulnote lautet:

|                                                   |                          |
|---------------------------------------------------|--------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich         | 1,5 = sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich | 2,5 = gut                |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich | 3,5 = befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich | 4,0 = ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt ab                         | 4,1 = nicht ausreichend. |

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen muss dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 60 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,0 ist

und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Bewertung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling ein Modul im Pflichtbereich gemäß § 16 Abs. 2 zweimal nicht erfolgreich absolviert hat oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

## **§ 26 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Dekan sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studiengangsteilnehmer die Hochschule ohne einen Studienabschluss, wird ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studienganges. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studiengangsteilnehmers eine Bescheinigung ausgestellt werden, die erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) Leistungszeugnisse tragen das Ausstellungsdatum und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 27 Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 28 Ergänzungsdokument (*diploma supplement*)**

Die Masterurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das *diploma supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte,
- den Studienverlauf,
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *diploma supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen.

## **§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9  
Inkrafttreten

### **§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. Juni 2015 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. Juli 2015.

Bonn, 10. August 2015

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

### Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation*

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, E = Exkursion
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- LP = Leistungspunkte, Sem. = Semester

#### 1. Semester – Pflichtmodule

| Modul-nummer/<br>Kürzel | Modulname und<br>Veranstaltungs-<br>formen                                                        | Teil-<br>nahme-<br>voraus-<br>setzungen | Dauer(D) /<br>Fachseme-<br>ster (FS) | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und<br>Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                                                            | Studien-<br>leistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------|----|
| Basic 1                 | <b>Governance in the EU:<br/>Historic evolution and<br/>political system</b><br><br><b>S*, E*</b> | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 1.                  | Wechselspiel politischer, ökonomischer und juristischer Faktoren, dialektische Zusammensetzung von Akteuren und Faktoren in der Heranbildung des Institutionengefüges und der Policy-Felder bis zur heutigen EU, Wendepunkte in der europäischen Integration, Ursachen, Zusammenhänge und Folgen | Keine                  | Hausarbeit   | 4  |



| Modul-<br>nummer/<br>Kürzel | Modulname und<br>Veranstaltungs-<br>formen                                     | Teil-<br>nahme-<br>voraus-<br>setzungen | Dauer(D) /<br>Fachseme-<br>ster (FS) | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und<br>Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                                                 | Studien-<br>leistungen | Prüfungsform  | LP |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|----|
| Basic 2                     | <b>Law of the EU:<br/>Institutions and<br/>Procedures</b><br><br><b>S*, E*</b> | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 1.                  | Rechtliche Grundlagen der europäischen Integration;<br>Rechtssetzung, Rückbindung an nationale<br>Rechtskulturen, Zusammenhang zwischen<br>Rechtssetzung und Entscheidungsfindung in der<br>EU, Spannungsverhältnis von nationaler<br>Rechtstradition mit europäischer Rechtsöffnung  | Keine                  | Klausurarbeit | 4  |
| Basic 3                     | <b>Political Economy of<br/>European Integration</b><br><br><b>S*</b>          | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 1.                  | Systematische Einführung in theoretische Modelle,<br>Methoden und Fragestellungen im Zusammenhang<br>mit der europäischen Integration,<br>wirtschaftstheoretische Erkenntnisse bezogen auf<br>wirtschaftspolitische Bedürfnisse, europäische<br>Wirtschaftspolitik und Harmonisierung | Keine                  | Klausurarbeit | 4  |

| Modul-nummer/<br>Kürzel | Modulname und<br>Veranstaltungs-<br>formen                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Teil-<br>nahme-<br>voraus-<br>setzungen | Dauer(D) /<br>Fachseme-<br>ster (FS) | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und<br>Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Studien-<br>leistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------|----|
| Spe-<br>cialized 1      | <b>Multi-level decision-making in the EU – between national and EU interests</b><br><br><b>1) Inter-institutional bargaining and multi-level decision-making in the EU</b><br><br><b>2) Legitimacy, democracy and public opinion in the EU</b><br><br><b>3) Conflict of aims between national and EU interests</b><br><br><b>S*, E*</b> | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 1.                  | Vermittlung der Logik von Politikprozessen und ihr Spannungsverhältnis zwischen nationalen und europäischen Politikstrukturen, Regieren im europäischen Mehrebenensystem, horizontale und vertikale Politikprozesse, Politiksondierungsprozesse zwischen nationalen Emotionen und Identifizierungen und EU-weiten Entscheidungs- und Vermittlungsprozessen, Zielkonflikte im Verhältnis nationaler Interessen und europäischer Interessenbildung, Finalitätsfrage der EU | Keine                  | Hausarbeit   | 4  |

| Modul-nummer/<br>Kürzel | Modulname und<br>Veranstaltungs-<br>formen                                                                                                                                                                                                                                  | Teil-<br>nahme-<br>voraus-<br>setzungen | Dauer(D) /<br>Fachseme-<br>ster (FS) | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und<br>Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Studien-<br>leistungen | Prüfungsform  | LP |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|----|
| Spe-<br>cialized 2      | <b>The European Single Market</b><br><br><b>1) Economics of the Internal Market</b><br><br><b>2) Law of the Internal Market</b><br><br><b>3) Policies for Coherence and Structural Change</b><br><br><b>S*</b>                                                              | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 1.                  | Vertiefung der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse zu Fragen des europäischen Binnenmarktes, Entstehung, Struktur und Einzelheiten des europäischen Binnenmarktes, Perspektiven des Lissabon-Prozesses (Europa 2020), Kenntnisse der vier Grundfreiheiten, einschlägige Rechtsprechung des EuGH, Rechtsangleichung, Funktions- und Verfahrensweisen der Kohäsions- und Strukturpolitik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Keine                  | Klausurarbeit | 4  |
| Spe-<br>cialized 3      | <b>Governance and regulatory issues of the EU's external relations</b><br><br><b>1) EU and the transformation of its neighbourhood</b><br><br><b>2) EU and the global powers</b><br><br><b>3) EU governance – regulatory aspects of the global economy</b><br><br><b>S*</b> | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 1.                  | Fragen nach den politischen Mechanismen der europäischen Nachbarschaftspolitik, Frage des Verhältnisses von diplomatisch-politischen Governance-Gesichtspunkten und den ökonomisch-regulatorischen Aspekten bei der Projektion der europäischen Stabilitätskultur, Reflektion der globalen Rolle Europas im Spiegel der inneren Interessendivergenzen zwischen der Governance einer gemeinsamen und sicheren Außenpolitik der EU und den Traditionen, Interessen und Prägungen ihrer Mitgliedstaaten, Wahrnehmung der EU durch die USA, Russland, China und andere aufstrebende Weltmächte, Wechselspiel von privatwirtschaftlichen Interessen, oftmals national gebunden, und empirischer Regulierungsvereinheitlichung, Spannungsverhältnis von Regulierung und Deregulierung des Welthandels | Keine                  | Hausarbeit    | 4  |

## 2. Semester – Pflichtmodule

| Modul-nummer/<br>Kürzel | Modulname und<br>Veranstaltungs-<br>formen                                                    | Teil-<br>nahme-<br>voraus-<br>setzungen | Dauer/<br>Fachseme-<br>ster | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und<br>Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                      | Studien-<br>leistungen | Prüfungsform  | LP |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|----|
| Basic 4                 | <b>EU competition law and<br/>the EU law of sector-<br/>specific regulation</b><br><br>S*, E* | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 2.         | Überblick über das europäische Wettbewerbsrecht (Kartellrechtverbot, Missbrauchsaufsicht und Beihilfenkontrolle), Überschneidungen und Differenzierungen zwischen Wettbewerbsrecht und sektor-spezifischer Regulierung.                                    | Keine                  | Klausurarbeit | 4  |
| Basic 5                 | <b>EU fiscal federalism</b><br><br>S*, E*                                                     | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 2.         | Unterschiedliche Logik der europäischen Politik und der ökonomischen Analysen im Hinblick auf die Erzeugung öffentlicher Güter, Finanzierung der EU, Rolle der EZB und des EZM, Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik.                                 | Keine                  | Klausurarbeit | 4  |
| Basic 6                 | <b>Agenda setting,<br/>decision-making and<br/>implementation</b><br><br>S*, E*               | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 2.         | Überblick über politische und ökonomische Erwägungen, die für Aushandlungsprozesse in der EU und in der Eurozone im Mittelpunkt stehen, europäisches Haushaltskontrollverfahren, Verhandlungsstrategien und Lobby-Methoden, Entscheidungsfindungsprozesse. | Keine                  | Hausarbeit    | 4  |

| Modul-<br>nummer/<br>Kürzel | Modulname und<br>Veranstaltungs-<br>formen                                                                                                                                                                              | Teil-<br>nahme-<br>voraus-<br>setzungen | Dauer/<br>Fachseme-<br>ster | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und<br>Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Studien-<br>leistungen | Prüfungsform  | LP |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|----|
| Spe-<br>cialized 4          | <b>Sector-specific<br/>regulation in electronic<br/>communications and<br/>logistics</b><br><br><b>1) Electronic<br/>communications</b><br><br><b>2) Transportation</b><br><br><b>3) Logistics</b><br><br><b>S*, E*</b> | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 2.         | Besonderheiten der TK-Märkte, ausgewählte sektorspezifische Vorschriften sowie Grundzüge der technischen Realisation von TK-Diensten, Logistikmärkte, Überblick über ökonomische Besonderheiten und die wichtigsten einschlägigen Normen, Bedeutung dieser Märkte für entwickelte Volkswirtschaften und den europäischen Integrationsprozess. | Keine                  | Klausurarbeit | 4  |
| Spe-<br>cialized 5          | <b>Sector-specific<br/>Regulation in Energy<br/>and Water</b><br><br><b>1) Gas</b><br><br><b>2) Electricity</b><br><br><b>3) Water</b><br><br><b>S*</b>                                                                 | Keine                                   | D: 1 Sem.<br>FS: 2.         | Liberalisierungsprozess in den Energie- und Wassermärkten, ökonomische Besonderheiten der Elektrizitäts- und Gasmärkte, europäisches und nationales Energierecht, Versorgungssicherheit, Privatisierungen, Überblick über grundlegende Richtlinien und Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene.                                    | Keine                  | Klausurarbeit | 4  |

| Modul-<br>nummer/<br>Kürzel | Modulname und<br>Veranstaltungs-<br>formen | Teil-<br>nahme-<br>voraus-<br>setzungen | Dauer/<br>Fachseme-<br>ster | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und<br>Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Studien-<br>leistungen | Prüfungsform | LP |
|-----------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------|----|
| Basic 7                     | Masterarbeit                               | Erwerb von<br>16 LP im<br>Studiengang   | 3 Monate<br>FS: 2.          | Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden<br>selbständig ein wissenschaftliches Thema mit einem<br>inhaltlich engen Bezug zum Studiengang bearbeiten<br>und so dokumentieren, dass sie in der Lage sind, auch<br>komplexe wissenschaftliche Themen selbständig zu<br>bearbeiten. Dabei ist eigenständiges Arbeiten ebenso<br>wichtig wie der wissenschaftliche Umgang mit<br>Sekundärliteratur und eine durchdachte und<br>sachlogische Argumentationsfähigkeit. | Keine                  | Masterarbeit | 16 |

## **Anlage 2: Relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 4**

Als relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeit gilt eine qualifizierte Beschäftigung als selbstständiger Bearbeiter wissenschaftlicher und praktischer Problemstellungen, die in Verbindung mit Voraussetzungen und Folgen der europäischen Integration stehen. Die Tätigkeit erfolgt in internationalen Organisationen, der nationalen Spitzenverwaltung, einer Nichtregierungsorganisation, der Wissenschaft oder in einem global tätigen Wirtschaftsunternehmen.